



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner
Marcus Mecklenburg
Tel.: 069/154090-236
Fax: 069/154090-136
marcus.mecklenburg@bvi.de

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

20. Mai 2008

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)“ – Drucksache 16/8869

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge bedanken wir uns. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass die Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge nicht nur ordnungspolitisch bedenklich, sondern in ihrer geplanten Form auch impraktikabel ist und zu einer nicht hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der herkömmlichen geförderten Altersvorsorgeverträge führen würde.

I. Nachbesserungsbedarf im Detail

Wir halten folgende Korrekturen für erforderlich, um einerseits die entstehenden Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten der geförderten Wohnimmobilie auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und andererseits eine planmäßige und koordinierte Umsetzung der Neuregelungen in die Praxis insgesamt erst zu ermöglichen.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

1. *ZfA mit Führung der Wohnförderkonten betrauen (Art. 1 Nr. 10 – § 92a Abs. 1 EStG-E)*

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Kapitalentnahmemöglichkeiten sehen vor, dass der Zulageberechtigte geförderttes Kapital aus seinem Altersvorsorgevertrag entnehmen kann, um es für wohnungswirtschaftliche Zwecke zu verwenden (§ 92a Abs. 1 EStG-E). Der Anbieter hat dann die entnommenen Beträge in einem neu einzurichtenden sog. Wohnförderkonto zu erfassen, wobei die Rückführung der entnommenen Beträge nicht mehr zwingend erforderlich ist (§ 92a Abs. 2 Satz 1 EStG-E).

Die Betrauung der Anbieter mit dem Führen und Verwalten der Wohnförderkonten ist nicht sachgerecht und steht dem politisch gewollten Bürokratieabbau entgegen. Aus praktischen und systematischen Überlegungen heraus sollte vielmehr eine staatliche Stelle mit dieser Aufgabe betraut werden. Hierfür kommt in erster Linie die zentrale Stelle (ZfA) als die in das gesamte Förderverfahren eingebundene Stelle in Betracht. Für eine solche Lösung sprechen folgende Gründe:

- Nach § 92b Abs. 1 EStG-E muss der Zulageberechtigte die Entnahme des Kapitals für eine wohnwirtschaftliche Verwendung bei der ZfA beantragen und die notwendigen Nachweise erbringen. Es ist nicht ersichtlich, warum bei positiver Bescheidung des Antrags – und damit im selben Verfahrensvorgang – nicht auch die sofortige Einrichtung des Wohnförderkontos bei der ZfA erfolgen soll.
- Die aufwändige Kontoübertragung bei Anbieterwechsel gemäß § 92a Abs. 2 Satz 8 EStG-E entfielen.
- Bei vollständiger Entnahme des Kapitals bzw. bei Darlehenstilgung entfielen das Bestimmungsrecht des Zulagenberechtigten gemäß § 92a Abs. 2 Satz 10 EStG-E.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Verhinderung unnötiger Bürokratie sollte daher die Führung der Wohnförderkonten durch die ZfA erfolgen. Dies sollte zumindest für die Fälle der vollständigen Entnahme gemäß § 92a EStG-E gelten.

2. *Beendigung der Vertragsbeziehungen mit dem bisherigen Anbieter bei vollständiger Entnahme gewährleisten (Art. 1 Nr. 10)*

Nicht zweifelsfrei durch den Entwurf geregelt ist das Schicksal des Altersvorsorgevertrages bei einer vollständigen Entnahme des Kapitals durch den Steuerpflichtigen gemäß § 92a EStG-E. Wir bitten um Klärstellung, dass in diesem Fall das Vertragsverhältnis zwischen (bisherigem) Anbieter und Steuerpflichtigen endet. Auf jeden Fall ist sicherzu-

stellen, dass der Anbieter nicht jahrelang mit dem Erstellen von Rentenbezugsmitteilungen gemäß § 22a EStG und Bescheinigungen nach §§ 10a Abs. 5, 92 EStG belastet ist.

3. *Entstehung von „Cent-Verträgen“ verhindern (neu)*

Nach der Fassung des Regierungsentwurfs sollen die Zulagenberechtigten die Möglichkeit erhalten, in beliebigem Umfang Kapital für Wohnzwecke zu entnehmen. Ein Vertrag könnte im Extremfall bis auf einen Marginalbetrag (z.B. wenige Euro) seiner Substanz beraubt werden, ohne dass der Anbieter die Möglichkeit hätte, sich von diesem unwirtschaftlichen Vertragsverhältnis zu lösen. Dieses Problem ist um so gravierender, wenn der Anbieter tatsächlich auch gezwungen wäre, Wohnförderkonten möglicherweise über viele Jahre neben nahezu „leeren“ Altersvorsorgeverträgen zu führen und zu verwalten.

Es ist daher unbedingt zu gewährleisten, dass Altersvorsorgeverträge durch willkürliche Kapitalentnahmen nicht ihrer Wirtschaftlichkeit beraubt werden können. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, Entnahmen nur in Höhe von bis zu 75 Prozent des Kapitals oder vollständig zuzulassen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass diese Grenzen nicht durch mehrfache Entnahmen unterlaufen werden können.

4. *Anbieterbegriff nachbessern (Art. 2 Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. aa))*

Wohl aufgrund eines redaktionellen Versehens sind Kapitalanlagegesellschaften aus dem Kreis der Anbieter zertifizierungsfähiger Altersvorsorgeverträge herausgefallen. § 1 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend zu korrigieren.

5. *Zertifizierungsfrist beibehalten (Art. 2 Nr. 3)*

Im Zuge der als redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption bezeichnete Änderung des § 5 AltZertG wurde auch die Fristsetzung gestrichen, wonach die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung mit Wirkung zum ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen erteilt. Diese Frist erhöht für die Anbieter die Planungssicherheit und sollte daher beibehalten werden.

6. *Kostenausweisregelung praktisch nicht umsetzbar (Art. 2 Nr. 4)*

Nach dem Regierungsentwurf zu § 7 Abs. 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sollen die dem Vertragspartner vom Anbieter

mitzuteilenden Informationen, die sich auf Geldleistungen und Kosten beziehen, die jeweiligen Beträge für den angebotenen Vertrag in Euro ausweisen. Dies kann den Anbieter bei geförderten Altersvorsorgeverträgen, die auf Investmentfondssparplänen basieren, vor eine faktisch unlösbare Aufgabe stellen. Denn der wesentliche Teil der Kosten wird überwiegend durch die Erhebung von Ausgabeaufschlägen gedeckt, welche bei Einzahlung der Sparrate prozentual vom jeweiligen Anteilspreis des erworbenen Fonds berechnet werden. Diese Anteilspreise unterliegen täglichen Wertschwankungen und werden daher auch täglich neu berechnet. Auch die Höhe der Prozentsätze der Ausgabeaufschläge ist vom jeweils ausgewählten Fonds abhängig und die Fondsauswahl kann sich – nach der jeweiligen Vertragsgestaltung – über die Laufzeit des Altersvorsorgevertrages in unvorhersehbarer Weise verändern.

Angesichts der Unmöglichkeit ihrer Umsetzung schlagen wir vor, die Neuregelung komplett zu streichen.

7. Praktikable Übergangsvorschriften schaffen (neu)

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die neuen Bestimmungen ohne jegliche Übergangsfrist unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2008 Gültigkeit erlangen sollen. Durch den gleichzeitigen Wegfall der Mindestentnahmegrenze können Zulageberechtigte bereits im Jahr 2008 auch Kleinstbeträge aus ihrem Vorsorgevertrag entnehmen. Insbesondere für die „Altanbieter“ ergibt sich hieraus das Problem, dass sie dem Begehren des Kunden faktisch nicht entsprechen können, da die erheblichen Implementierungsanforderungen in technischer Hinsicht nicht rechtzeitig umgesetzt werden können. Auch die zentrale Stelle (ZfA) wird nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen technischen Prozesse bereitstellen können. Daher ist eine Übergangsfrist, die das Inkrafttreten der Bestimmungen frühestens für das Beitragsjahr 2009 vorsieht, zwingend erforderlich.

8. Eigenheimrente auf die Grundsicherung anrechnen (neu)

Im Falle des Bezugs von Grundsicherung im Alter nach §§ 41 ff. SGB XII werden die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“), die in Form von Geldleistungen erbracht werden, als Einkommen des Bedürftigen angerechnet. Demgegenüber würde gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII eine mit Hilfe staatlicher Förderung erworbene Wohnimmobilie, die als „angemessenes Hausgrundstück“ anzusehen ist, zum geschützten Vermögen gehören und müsste daher bei Bemessung der Grundsicherung nicht angerechnet werden. Dies führt zu einer unangemessenen und ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung zu Lasten

der herkömmlichen Altersvorsorgeverträge, die im Alter eine Versorgungsleistung in Geld vorsehen.

Diese Wettbewerbsverzerrung sollte in Anlehnung an die Regelung des § 91 SGB XII für einzusetzendes Vermögen dadurch beseitigt werden, dass bei Vorhandensein einer geförderten Wohnimmobilie die Auszahlung der Grundsicherung zwingend als Darlehen zu gewähren ist, welches durch Eintragung eines dinglichen Rechts an der Immobilie zugunsten des Sozialhilfeträgers gesichert werden muss. Nur so wäre sichergestellt, dass anrechnungsfähiges Vermögen nicht durch eine „Flucht in die Wohnimmobilie“ dem Zugriff des Sozialhilfeträgers entzogen werden kann.

II. Attraktivität der kapitalgedeckten Altersvorsorge insgesamt unzureichend

Die Attraktivität – und damit die Verbreitung – der eigenverantwortlichen Altersvorsorge steht und fällt mit ihrer steuerlichen Förderung. Hier besteht bei der „Riester-Rente“ trotz guter Anlagen nach wie vor erhebliches Verbesserungspotential. Wir regen daher an, im Zuge der anstehenden Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch folgende bereits seit langem diskutierten Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen:

- **Dynamisierung der Fördersätze**

Nachdem mit Beginn dieses Jahres die letzte Stufe der Förderung erreicht ist, bleibt der förderfähige Höchstbetrag künftig auf 2.100 Euro – der damaligen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung – jährlich begrenzt. Angesichts des ständigen Kaufkraftschwundes, der zudem in den vergangenen Monaten deutlich angezogen hat, führt dies in der Zukunft zu einem beständigen Sinken des realen Fördervolumens. Wir schlagen daher vor, in Anlehnung an die in der betrieblichen Altersvorsorge bestehende Regelung eine Dynamisierung des Förderrahmens vorzunehmen, z.B. in Höhe von 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung.

- **Ausweitung des Adressatenkreises**

Die Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten auf Renten- und Versorgungsempfänger wegen vollständiger Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit ist zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Wir schlagen vor, alle in Deutschland Steuerpflichtigen in die Förderung einzubeziehen, um das Risiko der Altersarmut auf allen Ebenen zu bekämpfen.

Diese Maßnahmen wären nach unserer Überzeugung besonders geeignet, Attraktivität und Verbreitung der Riester-Rente kurzfristig deutlich zu steigern.



Wir bitten Sie, die angesprochenen Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, damit die private geförderte Altersvorsorge ihrer verantwortungsvollen Funktion innerhalb des Alterssicherungssystems in Deutschland auch weiterhin gerecht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Seip'.

Stefan Seip

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marcus Mecklenburg'.

Marcus Mecklenburg